

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Kreisausschuss am
29.06.2017:
Förderung Sozialer Wohnungsbau im Kreis Mettmann**

Im Zuge der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2017 wurden Anträge zur Sitzung des Kreisausschusses am 08.12.2016 zur „Förderung Sozialer Wohnungsbau“ schriftlich beantwortet und von Herrn Richter ergänzend erläutert. Im Sitzungsprotokoll wurde hierzu ausgeführt:

„KA Dr. Ibold teilt mit, dass ihm die Existenz des „Runden Tisches“ nicht bekannt gewesen sei. Demzufolge betrachte er die Punkte zwei und drei des Antrages seiner Fraktion als erledigt.

Nach Zusicherung von Herrn Richter, über die gewünschte Analyse des Ist-Zustandes regelmäßig im Sozialausschuss zu berichten, zieht er den Antrag zurück.“

Diese Berichterstattung im Sozialausschuss ist bereits für den Sitzungsblock nach der Sommerpause vorgesehen.

1. Die Verwaltung berichtete von der Einführung eines 'Runden Tisch mit der Wohnungswirtschaft', an dem auch ein Vertreter aus dem Bereich der Wohnraumförderung teilnimmt. Welche Fortschritte zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus im Kreis Mettmann sind hier nach dem uns bekannten letzten Zusammentreffen am 07.12.2016 zu verzeichnen?

Der Runde Tisch wurde seinerzeit gegründet, um insbesondere den Wohnbedürfnissen Älterer Rechnung zu tragen.

In diesem Rahmen werden alle Aspekte des Wohnens im Alter (wie z.B. Betreuung und Pflege, besondere Wohnformen, technische und bauliche Ausstattung von altersgerechtem Wohnraum) thematisiert.

Der Bereich der sozialen Wohnraumförderung betrifft insofern nur einen Teil der in diesem Gremium behandelten Themen. Direkt ableitbare Auswirkungen auf die Förderung von Wohnraum im Kreis Mettmann können hieraus nicht ermittelt werden. Das Gremium wird jedoch kontinuierlich für den Informationstransfer bzw. -austausch genutzt.

So haben u.a. beim Treffen am 07.12.2016 Vertreter der NRW.Bank über die Möglichkeiten der Förderung von (altersgerechtem) Wohnraum durch Mittel des Landes aus dem Wohnraumförderungsprogramm NRW und des Bundes (Kreditanstalt für Wiederaufbau) informiert.

Gleichwohl ist aufgrund der verbesserten Förderkonditionen und der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit von NRW.Bank, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW und der Bewilligungsbehörde des Kreises Mettmann insbesondere im Bereich des sozialen Mietwohnungsbaus eine deutliche höhere Nachfrage nach den Fördermitteln festzustellen, die auf ein erheblich besseres Förderergebnis schließen lässt.

2. Wann findet das nächste Treffen statt und welche Themen stehen auf der Tagesordnung?

Der nächste Termin wird der 05.10.17 sein. Die bisherigen Themen orientierten sich wegen des Bezuges zu den Einladenden – Programm ALTERnativen 60plus – an Senioren. Eine Erweiterung des Themenbereichs war sowohl von der Wohnungswirtschaft als auch der Politik gewünscht. Themen am nächsten Termin werden somit sein:

1. Asyl/Flüchtlinge und Wohnen
2. Barrierefreie bzw. –arme Wohnungen – Begriffsklärung, Bezuschussung etc..

Geplant ist, die Teilnahme um die Planungsämter und Sozialplaner zu erweitern. Eingeladen werden darüber hinaus der Sozialausschuss, die AOK (Zuschuss Umbau Wohnung) und die Liga der Wohlfahrtsverbände.

3. Wer nimmt an diesen Treffen teil?

Am 19.11.2013 wurde durch das Programm ALTERnativen 60plus eine Auftaktveranstaltung in der hiesigen Stadthalle durchgeführt, zu der der Kreis der Eingeladenen groß gefasst worden war – alle hier bekannten und von den Kreisstädten gemeldeten Akteure der Wohnungswirtschaft, die Kreisstädte sowie der Kreis-Sozialausschuss waren hierzu eingeladen.

Am Ende dieser Veranstaltung und vorab schriftlich wurde abgefragt, wer künftig Interesse an einem Runden Tisch mit der Wohnungswirtschaft habe. Die Interessierten wurden dann zum Runden Tisch eingeladen.

In der Zwischenzeit gab es vereinzelte Akteure, die aus Interesse dazu gestoßen sind.

Die Kreisstädte nehmen immer teil. Ein Vertreter aus dem Bereich der sozialen Wohnraumförderung wird in der Regel zu den Treffen eingeladen und nimmt auch an diesen teil.

4. Sind die kreisangehörigen Städte vollständig vertreten? Wenn nein: Warum nicht?

Sämtliche Kreisstädte waren an den letzten Runden Tischen mit der Wohnungswirtschaft vertreten.

5. Wie verteilt sich die Abnahme um ca. 4.000 geförderte Wohnungen bis 2025 auf die kreisangehörigen Städte ?

Die in der Frage enthaltene Zahl von ca. 4.000 geförderten Wohnungen, deren Sozialbindung bis zum Jahr 2025 endet, bezieht die bereits in den Jahren 2010 bis 2014 aus den Belegungsbindungen gefallenen 1.620 Mietwohnungen mit ein.

Darüber hinaus befanden sich zum 31.12.2016 **2445** Mietwohnungen in der sog. Nachwirkungsfrist, was bedeutet, dass die Miet- und Belegungsbindungen für diese Wohnungen innerhalb der nächsten 10 Jahren entfallen werden. Diese verteilen sich wie folgt auf die kreisangehörigen Städte :

	Wohnungen in der Nachwirkungsfrist	Bestand Mietwohnungen (incl. Wohnungen in der Nachwirkungsfrist) 31.12.2016
Erkrath	407	3236
Haan	96	1120
Heiligenhaus	172	522
Hilden	231	1254
Langenfeld	241	1197
Mettmann	544	1070
Monheim am Rhein	191	660
Ratingen	251	2559
Velbert	200	3506
Wülfrath	112	564
Kreis Mettmann gesamt	2445	15.688

Durch planmäßige Rückzahlung der Fördermittel werden weitere Wohnungen aus den Miet- und Belegungsbindungen fallen.

Da dies aufgrund unterschiedlicher Darlehenskonditionen für jedes Objekt individuell ermittelt werden muss, gibt es über die Wohnungen mit planmäßigem Bindungsende kein Zahlenmaterial.

Ergänzend zur Fragestellung wird der Mietwohnungsbestand zum 31.12.2016 ausgewiesen.

6. Wie viele Wohnberechtigungsscheine werden jährlich seit 2014 im Kreis Mettmann, nach Städten aufgeschlüsselt, ausgestellt ?

	2014	2015	2016
Erkrath	349	390	343
Haan	k.A.	k.A.	68
Heiligenhaus	103	104	66
Hilden	373	345	385
Langenfeld	308	310	273
Mettmann	188	174	178
Monheim am Rhein	246	243	206
Ratingen	345	367	360
Velbert	181	173	167
Wülfrath	102	107	125
Kreis Mettmann gesamt	2.195	2.213	2.171

7. Ist bekannt, wie viele Haushalte anschließend eine passende Wohnung finden bzw. wie viele trotzdem in jedem Jahr (ab 2014) leer ausgehen?

Da die Wohnberechtigungsscheine in ganz Nordrhein-Westfalen gelten, haben die zuständigen Stellen keine Kenntnis davon, wie viele der erteilten Bescheinigungen zur Anmietung einer Wohnung geführt haben. Es ist hier auch nicht bekannt, ob in den Gemeinden Statistiken über die Wohnberechtigungsscheine, mit denen eine Wohnung in der betreffenden Stadt angemietet wurde, geführt werden.

8. Gibt es eine kreisweite Erhebung, wie viele Haushalte einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben ?

Es gibt keine kreisweite Erhebung über die Anzahl der Haushalte, die wohnberechtigt im Sinne des Wohnraumförderungs- und Nutzungsgesetzes (WFNG) sind.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW und die NRW.Bank haben im Rahmen der Wohnungsmarktbeobachtung ermittelt, dass etwa 40 % der Haushalte in NRW die Einkommensgrenzen des WFNG einhält und somit Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben soll. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert auch auf den Kreis Mettmann übertragbar ist.

Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass auch 40 % aller Haushalte in NRW wohnungssuchend ist.

9. Wie viele der bestehenden Sozialwohnungen sind altersgerecht und barrierefrei ?

a) insgesamt

Es gibt weder für den frei finanzierten noch für den geförderten Wohnungsbestand eine Erhebung über den Anteil der altersgerechten und barrierefreien Wohnungen.

Die Wohnraumförderungsbestimmungen enthalten seit 1996 die Barrierefreiheit als Fördervoraussetzung. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle der in den einschlägigen DIN-Vorschriften enthaltenen Anforderungen eingehalten werden müssen. Darüber hinaus ist nach den Wohnraumförderungsbestimmungen eine Förderung auch dann zulässig, wenn ein Gebäude (zunächst) nicht mit einem Aufzug ausgestattet wird; die Möglichkeit der Nachrüstbarkeit aber nachgewiesen wird. Eine spätere Nachrüstung ist nach den Förderrichtlinien nicht zwingend vorgeschrieben. Von dieser Ausnahmeregelung wurde aber nur in einigen Fällen Gebrauch gemacht.

Insofern ist der Großteil der seit 1996 geförderten Objekte als barrierefrei im Sinne der Förderrichtlinien und altersgerecht zu bezeichnen.

b) in den Neubauprojekten seit 2014

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden 222 Mietwohnungen und ein Gebäude mit 2 Gruppenwohnungen gefördert, die bis auf 6 Wohneinheiten entsprechend der Förderrichtlinien barrierefrei errichtet wurden und somit auch altersgerecht sind.

Da die ab 01.10.2017 geltende Landesbauordnung NRW erhöhte Anforderungen an die Barrierefreiheit im Geschosswohnungsbau enthält, ist davon auszugehen, dass sich der Anteil der barrierefreien und altersgerechten Wohnungen sowohl im geförderten als auch im frei finanzierten Wohnungsbau erhöhen wird.

Der Landrat

Mettmann, den 30.06.2017

- III / 32

Sitzung des Kreisausschusses am 29.06.2017

- **TOP 22.2: Abschiebungen und freiwillige Ausreisen**

hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 25.06.2017

Die in der Anfrage gestellten Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Abschiebeversuche sind im Jahr 2016 gescheitert?

Eine Statistik über gescheiterte Maßnahmen wird nicht geführt, so dass eine zahlenmäßige Angabe nicht möglich ist.

2. Welche Gründe führten hauptsächlich zum Scheitern?

Der Hauptgrund für das Scheitern von Maßnahmen lag in der Abwesenheit der/des jeweils Betroffenen am Tag der geplanten Rückführung.

3. Zu welchen Uhrzeiten wurden die Abschiebungen durchgeführt bzw. versucht?

Die Uhrzeit der jeweiligen Rückführungsmaßnahme richtet sich nach der durch die Zentralstelle für Flugabschiebungen des Landes NRW (ZFA) benannten Abflugzeit. Für die mit der Rückführung verbundenen Handlungen (Erläuterung der Maßnahme durch einen Dolmetscher, ärztliche Untersuchung zwecks Prüfung der Flug- und Reisefähigkeit, Packen der Koffer) sowie für den Transport zum Flughafen müssen ausreichende zeitliche Ressourcen eingeplant werden, um die Rückführung geordnet durchführen zu können. Gemäß geltender Erlasslage werden Rückführungsmaßnahmen, von welchen Familien mit Kindern unter 14 Jahren betroffen sind, grundsätzlich nicht vor 06:00 Uhr begonnen. Auch bei allen anderen Personenkreisen wird die gesetzliche Nachtruhe (bis 04:00 Uhr in der Sommerzeit, bis 06:00 Uhr in der Winterzeit) grundsätzlich eingehalten. Ausnahmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen nach Abwägung des Einzelfalls gemacht, wenn ein früherer Maßnahmenbeginn unvermeidbar ist.

4. Wie viele Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) bzw. Heranwachsende (unter 21 Jahren) waren von den Abschiebungen betroffen?

93 Kinder und Jugendliche

15 Heranwachsende

5. *Wie hoch sind die Kosten für die durchgeführten Abschiebungen?*

Wie hoch sind die Kosten für die (nicht geglückten) Abschiebeversuche?

Im Jahr 2016 sind Abschiebekosten in Höhe von 116.331,- € angefallen. Diese Summe beinhaltet Transportkosten, Kosten für ärztliche Untersuchung und Begleitung, Kosten für die Beschaffung von Passersatzpapieren, Dolmetscherkosten, Kosten für Abschiebehaft sowie das an mittellose Personen ausgezahlte Handgeld.

Von dieser Summe wurden insgesamt 98.991,- € gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf zwecks Erstattung geltend gemacht. Zudem erfolgte eine Erstattung durch andere Behörden (Amtshilfefälle) und Betroffene in Höhe von 4.790,- €.

Grundsätzlich hat die betroffene Person die Kosten der Rückführung zu tragen. Die entstandenen Kosten werden per Leistungsbescheid geltend gemacht.

Eine Differenzierung nach erfolgreichen und gescheiterten Rückführungsversuchen ist aus dem in Punkt 1 genannten Grund nicht möglich. Die genannten Kosten beziehen sich auf beide Alternativen.

6. *Wie viele Mitarbeiter aus Kreisverwaltung und Kreispolizeibehörde waren bei den Abschiebungen bzw. Abschiebeversuchen im Einsatz, für welche Dauer?*

Im Bereich Ausreise sind aktuell insgesamt acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - unter anderem - mit der Organisation und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen betraut. Diese übernehmen die Rückführungsmaßnahmen in wechselnder Besetzung. Bei größeren Maßnahmen erfolgt eine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Bereiche der Abteilung Ausländerangelegenheiten.

Bei erhöhter Gefährdungslage erfolgt im Einzelfall eine Unterstützung durch Kräfte des Polizeisonderdienstes. Im Regelfall werden die Rückführungen allein durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Ausreise durchgeführt.

7. *In welche Länder wurden jeweils wie viele Personen abgeschoben?*

Welches wären die Zielländer bei den nicht „erfolgreichen“ Abschiebeversuchen gewesen?

Eine Aufteilung in Zielländer bei erfolgreichen Rückführungen und denen bei nicht erfolgreichen Rückführungsversuchen ist aus dem unter Frage 1 genannten Grund nicht möglich. Grundsätzlich ist die Beantwortung der Frage nicht ohne weiteres möglich, da die hier geführten Statistiken zwar die Staatsangehörigkeit der Betroffenen, nicht aber den Zielstaat der Rückführungsmaßnahme erfassen. Die nicht sofort zuzuordnenden Maßnahmen sind in der Auflistung unter „Sonstiges“ erfasst.

Rückführungen in die Staaten Afghanistan, Syrien und Irak sind in den Jahren 2016 und 2017 nicht erfolgt.

Die Rückführungen, einschließlich Überstellungen in andere EU- Länder, erfolgten 2016 in folgende Zielländer:

Zielland	Rückführungen
Albanien	60
Algerien	4
Georgien	12
Italien	1
Kosovo	53
Litauen	1
Mali	2
Marokko	6
Mazedonien	55
Niederlande	2
Nigeria	2
Polen	1
Rumänien	3
Serbien	66
Somalia	3
Sonstige	16
Gesamt	287

8. Wie viele Menschen sind 2016 „freiwillig“ aus dem Kreis Mettmann in ihr Herkunftsland oder in ein anderes Land ausgereist?

Aufgrund der Tatsache, dass die Rückkehrberatung zur freiwilligen Ausreise durch freie Träger übernommen wird, existiert keine eigene Statistik über die Anzahl der geförderten freiwilligen Ausreisen.

Ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln sind im Jahr 2016 insgesamt 199 Personen freiwillig ausgereist.

Im Landestrend liegt die Zahl der freiwilligen Ausreisen mit Förderung deutlich über der ohne Förderung. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten ist dies auch im Kreis Mettmann der Fall. Allein im Rahmen eines Förderprogramms der Stadt Ratingen sind gut 100 Personen freiwillig ausgereist.

9. Welche Unterstützung erhalten freiwillig Ausreisende durch den Kreis Mettmann?

Alle ausreisepflichtigen Personen werden von der Ausländerbehörde nach der Mitteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nochmals schriftlich über ihre Ausreiseverpflichtung informiert. Ihnen werden umfangreiche Merkblätter zum Thema Rückkehrberatung mit Angabe der hierfür zuständigen Stellen übersandt. Zudem wird eine Frist zur Vorsprache bei einer der Beratungsstellen gesetzt. Erst nach ergebnislosem Ab-

lauf dieser Frist werden weitere Rückführungsmaßnahmen, wie Beschaffung von Passersatzpapieren, eingeleitet.

Die eigentliche Rückkehrberatung und Beantragung von finanziellen Unterstützungsleistungen obliegt im Kreis Mettmann den freien Trägern.

10. Wie viele Abschiebungen hat die Kreisausländerbehörde 2017 bis dato „erfolgreich“ durchgeführt?

Die Zahl der bisher im Jahr 2017 durchgeführten Rückführungen liegt bei 136 (Stichtag 30.06.2017).

11. In welche Länder wurden jeweils wie viele Personen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum heutigen Tag abgeschoben?

Die Rückführungen im Jahr 2017, einschließlich Überstellungen in andere EU- Länder, teilen sich wie folgt auf:

Albanien	46
Algerien	3
Georgien	5
Ghana	1
Guinea	3
Italien	8
Kosovo	4
Litauen	2
Marokko	1
Mazedonien	28
Niederlande	7
Polen	1
Rumänien	2
Serbien	15
Sonstige	10
Gesamt	136

12. Wie viele Kinder und Jugendliche waren aktuell in 2017 betroffen?

Im Jahr 2017 wurden bisher 46 Kinder und Jugendliche in ihr Heimatland zurückgeführt bzw. in einen anderen EU- Staat überstellt.